

JUGENDORDNUNG

gemäß §7.4. der Satzung des **RIVS**

§1 Name, Mitgliedschaft und Sitz

Die Rollsport- und Inlinejugend Sachsen (**RIJS**) ist die Jugendorganisation des **RIVS**. Ihr gehören alle Jugendlichen des **RIVS** an, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sitz der Rollsportjugend ist das Präsidium des **RIVS**.

§2 Inhalte und Ziele

- (1) Die **RIJS** bekennt sich zu den Zielen der **RIVS** und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an. Sie arbeitet aktiv im **RIVS** mit.
- (2) Die **RIJS** will durch zeitgemäße Kinder- und Jugendarbeit
 - den Roll- und Inlinesport fördern und pflegen
 - die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit im **RIVS** weiterentwickeln
 - zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen
 - die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern
 - für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten
 - die internationale Verständigung fördern

§3 Organe der RIJS

Die Organe der **RIJS** sind

- die Jugendvollversammlung bzw. der Verbandstag und
- der Jugendausschuß.

§4 Wahl der Organe

- (1) Die wahlberechtigten Delegierten aus den Vereinen wählen nach folgendem Schlüssel den Jugendausschuß:

bis 10 Jugendliche	1 Stimme
11 bis 30 Jugendliche	2 Stimmen
31 bis 49 Jugendliche	3 Stimmen
ab 50 Jugendliche	4 Stimmen

- (2) Die Wahl erfolgt nach den Bestimmungen der Satzung des **RIVS**.
- (3) Dem Jugendausschuß sollten angehören
- der Jugendwart des **RIVS** und
 - die Jugendwarte der Sportkommissionen des **RIVS**.
- (4) Der Jugendwart des **RIVS** ist automatisch Mitglied des Präsidiums und vertritt die **RIJS** nach außen.

§5 Organisation

- (1) Die **RIJS** führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzungen des **RIVS** selbst.
- (2) Sie verfügt und entscheidet über die ihr vom Schatzmeister zugewiesenen Mittel und erarbeitet entsprechende Finanzpläne.
- (3) Für sie gelten die Bestimmungen der Satzung und der Ordnung analog einer Sportkommission.
- (4) Die **RIJS** leitet die Jugendarbeit in den Vereinen an und gewährt Unterstützung in der Kinder- und Jugendarbeit.

§6 Änderung der Jugendordnung

Die Jugendordnung kann nur durch eine Jugendvollversammlung geändert werden. Hierzu bedarf es einer 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Delegierten.

Änderungen der Jugendordnung müssen auf dem Verbandstag des **RIVS** bestätigt werden.